

**Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2005**

hier: Stellungnahmen zu Bemerkungen des Prüfberichtes

Zu den Bemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2005 nehme ich wie folgt Stellung:

**PB 10:**

hier: Einrichtung eines Bürgerbüros

Alle besetzten Planstellen und Planstellenanteile, die von der Einrichtung des Bürgerbüros berührt wurden, sollten zusammengezogen und stellenwirtschaftlich im Bürgerbüro ausgewiesen werden. Betriebsbedingte Kündigungen und Umsetzungen gegen den Willen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte es nach Willen der Verwaltungsspitze und der Politik nicht geben.

Insofern waren 6,75 Planstellen der Meldeabteilung, 3 Planstellen der Kfz-Zulassung, 1,5 Planstellen für das Bürgerinformationsbüro, 1 Planstelle für einen Telefonisten, 0,75 Planstellen-Anteile für die Verwaltungsnebenstelle Ehlershausen und 0,25 Planstellenanteile für eine Reinigungskraft der Verwaltungsnebenstelle Otze für das neue Bürgerbüro vorzusehen.

Es muss berücksichtigt werden, dass das Bürgerbüro auch immer bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen (Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) zur Dienstleistung herangezogen wird.

Aufgrund eines Todesfalls wurde 1 Planstelle für das Bürgerbüro zwischenzeitlich gestrichen. Auch die 0,25 Planstelle für eine Reinigungskraft für die Verwaltungsnebenstelle Otze wird im künftigen Stellenplan 2008 der Personalreserve zugewiesen, da die Mitarbeiterin zwischenzeitlich ausgeschieden ist. Weitere Personaleinsparungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Ein Vergleich zu Bürgerbüros anderer Kommunen bezüglich der Aufgabenvielfalt ist nur bedingt möglich. Vergleichbar sind die Aufgaben im EMA-Bereich und im Bereich der Kfz-Zulassungsstelle, im Info-Bereich werden jedoch mehr Aufgaben wahrgenommen als in anderen Städten und Gemeinden. Es ist daher wichtig, dass im Info-Bereich immer zwei Mitarbeiter/ innen eingesetzt werden. In Burgdorf kann man z.B. Ferienkompassaktionen anmelden, Mietverträge für die Fahrradboxen am Bahnhof (mit Schlüsselausgabe) abschließen und Tickets für Schlosskonzerte, Landesbühne u.ä. erwerben.

Nach wie vor wird in Burgdorf die Versicherungsstelle aufrecht erhalten. Hierfür ist eine Mitarbeiterin mit 75 % ihrer Arbeitszeit täglich beschäftigt. Die volle Arbeitszeit wird jedoch dem Bürgerbüro zugerechnet.

Die vom Rechnungsprüfungsamt angegebene Gesamtzahl der Fälle für die Errechnung der Einzelfälle ist nicht vollständig. Das RPA hat für die Berechnung vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 die gezogenen Wartemarken der Aufrufanlage verwendet.

Hierzu ist zu sagen, dass in der Kfz-Zulassungsstelle ca. 7 – 8 Händler täglich bedient werden, ohne dass sie eine Wartemarke ziehen. Die Händler bringen dann auch nicht nur einen Bearbeitungsfall mit, sondern mehrere.

Genauso brauchen die Kunden, die zum Fundbüro wollen sowie die Bürger, die wegen Rentenangelegenheiten kommen, keine Wartemarken zu ziehen.

Des Weiteren werden selbstverständlich alle Besucher bedient, die ohne eine Wartemarke gezogen zu haben, ins Büro eintreten. Dies trifft oft früh morgens, in der Mittagszeit und auch nach 16 Uhr zu.

In den sogenannten Leerzeiten wird von den Sachbearbeitern am Kundenarbeitsplatz die Hintergrundarbeit erledigt.

Weiterhin wird durch das RPA bemängelt, dass sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf letztendlich 84.550,38 € beliefen (hiervon interne Verrechnungen 8.899,18 €), die ermittelten Gesamtkosten über die Vorlage-Nr. 01059/00/05 jedoch lediglich mit 64.700,00 € beziffert wurden. Weiter werden auch die jährlichen Folgekosten (Software, Wartung und Versicherungen in Höhe von 1.823,65 €) bemängelt.

Zunächst muss klargestellt werden, dass für die Planung, Umsetzung und Einrichtung des Bürgerbüros lediglich ein Zeitraum von März 2005 - Ende Juni 2005 zur Verfügung stand. In dieser Zeit waren sowohl die Gremienbeteiligung des Verwaltungsausschusses, die Koordination mit den betroffenen Fachabteilungen (Hochbau, Tiefbau, Meldeabteilung, Amt 3) zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Baumaßnahme zum geplanten Eröffnungszeitpunkt termingemäß abgeschlossen ist.

Für die Kalkulation der Kosten - soweit sie durch die Hauptabteilung nicht selbst geschätzt oder errechnet werden konnten - wurden die entsprechenden Fachabteilungen herangezogen. Auch konnten einzelne Kosten, wie sie sich aus der Vorlage-Nr. 1059/00/05 ergeben, nicht mit entsprechenden Beträgen hinterlegt werden (Ifd. Nr. 4 - Softwareschulung Abt. 11, Ifd. Nr. 7 - Installierung entsprechender Hinweisschilder einschl. Information). Allein diese nachrichtlich in der Vorlage erwähnten Maßnahmen verursachten einen Kostenaufwand von 8.467,28 € (wegweisende Beschilderung Gesamtkosten 5.917,28 €, Mitarbeiterschulung 2.550,00 €), so dass die durch das RPA bemängelte Überschreitung der Kosten von 30,7 % nicht korrekt ist.

Auch sind die vom RPA bezifferten ‚internen Verrechnungen‘ in Höhe von 8.899,18 € nicht Gegenstand der Kostenzusammenstellung der v. g. Vorlage gewesen, so dass auch diese Kosten nicht in die durch das RPA angestellte Vergleichsrechnung einbezogen werden können.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist dann lediglich eine Kostenüberschreitung in Höhe von 2.483,92 € bzw. 3,8 % eingetreten.

Das RPA vertritt den Standpunkt, dass für die Aufrufanlage eine kostengünstigere Anlage den Zweck ebenfalls erfüllt hätte. Die von der Stadt Burgdorf gewünschte Technik - die ebenfalls im Bürgerbüro der Stadt Lehrte installiert ist - wird jedoch nur von zwei Firmen (Fa. E. und A.) angeboten. Eine dritte Firma konnte die gewünschte Technik nicht liefern.

Zwischen der Fa. E. und der Fa. A. bestand der Unterschied darin, dass die Fa. A. die Anzeigetafeln mit zwei Aufrufmöglichkeiten (KFZ/Bürgerbüro) berücksichtigt, während die Fa. E. jeweils nur eine Anzeigemöglichkeit bietet. Statt zwei Anzeigetafeln hätten dann bei der Fa. E. vier bestellt werden müssen. Darüber hinaus hätte bei der Fa. E. die Software auf einem ständig laufenden PC in der Nähe der Zentraleinheit installiert werden müssen. Die Anschaffung eines separaten PC wäre notwendig geworden, während bei der Fa. A. ein Anschluss an das Netzwerk möglich war.

Unter Berücksichtigung des Ankaufs der zusätzlichen Anzeigetafeln und des zusätzlichen PC bei der Fa. E. kam die Fachabteilung zu dem Ergebnis, dass nach Beurteilung von Preis und Technik die Aufrufanlage der Fa. A. als die wirtschaftlichere angesehen wurde. Im Ergebnis wurde die Aufrufanlage der Fa. A. noch unter den im Aktenvermerk vom 23.05.2005 ermittelten und durch die Rechnungsprüfungsamt bestätigten Kosten von 10.651,24 € nämlich zu 10.645,78 € beschafft. Nach wie vor wird die Auffassung vertreten, dass die Anschaffung der Aufrufanlage der Fa. A. gegenüber der der Fa. E. die wirtschaftlich günstigere Lösung war.

Bereits im Vorfeld der Planung des Bürgerbüros wurde nicht nur von Seiten der Verwaltung, sondern auch von Seiten der Politik sehr viel Wert auf die Bereitstellung von Parkplätzen der Kfz-Zulassungsstelle gelegt - s. auch VI der Vorlage-Nr. 1059/00/05. Bereits im Vorfeld der Einrichtung des Bürgerbüros wurden ständige Mitarbeiterklagen gegenüber der Hauptabteilung geäußert über die ständige Belegung von Mitarbeiterparkplätzen durch Beschäftigte der in der Marktstraße und angrenzenden Straßen gelegenen Gewerbebetriebe. Auswärts wohnende Mitarbeiter der Stadtverwaltung mussten sich zu diesem Zeitpunkt, wenn sie erst gegen 08.00 Uhr zum Dienst erschienen, Parkplätze im unmittelbaren Umfeld (Hochbrücke, Rolandstraße/Vor dem Hann. Tor) suchen. Darüber hinaus stehen zum jetzigen Zeitpunkt lediglich 35 Parkplätze zur Verfügung, während von Seiten der Hauptabteilung 86 Parkberechtigungsscheine ausgestellt wurden. Hinzu kommen noch 8 Fahrzeughalter, die Dienstfahrten mit privat anerkannten Fahrzeugen vornehmen.

Weiterhin wurde der Parkplatzbereich am RH II nach Einrichtung des Bürgerbüros auch in die straßenverkehrsrechtlichen Kontrollen mit einbezogen und darüber hinaus eine eindeutige Beschilderung vorgenommen. Bedingt durch diese Maßnahmen werden daher Fahrzeughalter, die bisher den Parkplatzbereich am RH II und hinter dem RH III unberechtigterweise nutzten, ferngehalten. Aus Sicht der Hauptabteilung verwechselt daher das RPA Ursache und Wirkung der jetzt festgestellten Belegung der freigehaltenen Parkplätze für die Kfz-Zulassungsstelle. Hinzu kommt, dass es dem Personal der KFZ-Zulassungsstelle wohl kaum zugemutet werden kann, bei Bedarf die Zulassungstempel an den Kfz-Schildern der Fahrzeuge der Fahrzeughalter an weit entfernten Plätzen der Stadt anzubringen, wenn die Fahrzeughalter im unmittelbaren Bereich der Kfz-Zulassungsstelle keinen Parkraum vorfinden.

Weiterhin ist es den Fahrzeughaltern/Besuchern der Kfz-Zulassungsstelle wohl kaum zuzumuten, im weiter entfernten Stadtbereich ihre Fahrzeugschilder am Fahrzeug zu befestigen. Nach wie vor wird unter Berücksichtigung der vorangestellten Begründungen die Auffassung vertreten, dass die Installierung der Schranke für den freigehaltenen Parkraum der Kfz-Zulassungsstelle sinnvoll war. Berücksichtigt man allein den auf Dauer notwendigen personellen Zeitaufwand, der von Seiten der Kfz-Zulassungsstelle zu leisten wäre, wenn nicht in unmittelbarer Nähe Parkraum vorgehalten wird, amortisieren sich die Installationskosten allein aus diesen ersparten zusätzlichen Aufwendungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Hauptabteilung ebenso wie das RPA die Situation der Belegung der Parkplätze aufmerksam beobachtet hat.

Vor diesem Hintergrund ist daher auch mit der Tiefbauabteilung vereinbart worden, dass vier Mitarbeiter ihre dienstlich genutzten Privatfahrzeuge im abgesperrten Bereich parken können und somit diesen Mitarbeitern bei ‚Einsätzen vor Ort‘ zusätzliche Wegezeiten zum Erreichen ihrer Fahrzeuge und damit Kosten erspart werden.

Das Aluminium-Trennelement ist auf Veranlassung der damaligen Verwaltungsleitung beschafft worden. Nach damaliger Ansicht sollte das Bürgerbüro im rechten Flügel des EG (Rathaus III) eingerichtet werden. Dieser Teil sollte durch ein Alu-Trennelement abgegrenzt werden. Das Element wurde bereitgestellt. Die Einrichtung des Bürgerbüros verzögerte sich bis nach den Bürgermeisterwahlen. Das Gesamtkonzept für das Bürgerbüro wurde von der neuen Verwaltungsleitung geändert, so dass das Aluminiumelement nicht mehr benötigt wurde. Eine anderweitige Verwendung des Elementes wird geprüft.

Die Software zur Steuerung und Unterstützung der Arbeit im Bürgerbüro wird täglich von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen genutzt, zumal das hieran gekoppelte Kassenprogramm die gesamten Einnahmen der Verwaltungsgebühren steuert. Da alle im Bürgerbüro eingesetzten Mitarbeiter/innen Bürokassen führen, werden demzufolge dann auch die Verwaltungsgebühren der Einwohnermeldeabteilung, der Passstelle, der Zulassungsstelle und auch der Verkäufe im Info-Bereich über diese Software gesteuert. Erwähnenswert erscheint in diesem Fall auch die Tatsache, dass das Bürgerbüro der Stadt Lehrte die gleiche Software, wie sie die Stadt Burgdorf angeschafft hat, im Einsatz hat. Die Komponenten ‚Leitfadensystem‘, Controlling/Statistik und Abrechnung sind Inhalte dieser Programmversionen,

die von den Mitarbeitern - so wurde bestätigt - auch als unterstützendes System bei der Abarbeitung von Bearbeitungsfällen als positiv empfunden und angenommen wird.

Die Rampenanlage ist als eine jederzeit ohne größeren Aufwand demontierbare Anlage hergestellt worden. Grund hierfür waren die Überlegungen bzw. Planungen eines künftigen Anbaus an das Rathaus III, welches einen behindertengerechten Zugang und eine Verbindung zum vorhandenen Gebäude vorsah. Auf dieser Grundlage handelt es sich um eine aus Sicht des Bauamtes sinnvolle und gestalterisch gut gelöste und kostengünstige Maßnahme. Für entsprechende Mehrkosten hätte sicherlich auch eine aufwändigere Anlage gebaut werden können

Die Rutschgefahr beschränkte sich auf den unteren Lauf-Ansatz der Rampe. Dieses Teil ist durch einen Metallrost ersetzt und somit als Gefahrenzone beseitigt worden.

### **PB 11:**

hier: Gebührenerhebung für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden

Bis zum Jahr 2004 wurde in der Ordnungsabteilung eine Liste von Veranstaltungen geführt, die durch Bescheid dauerhaft festgesetzt wurden. Mit dem Stadtjubiläum 725 Jahre Burgdorf wurden erstmalig Listen geführt (z.B. gedruckter öffentlicher Veranstaltungsplan 2004), die nahezu alle öffentlichen Veranstaltungen aufführten. In diesem Zusammenhang sind unter anderem Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen aufgefallen, für die keine Anträge in der Ordnungsabteilung gestellt wurden.

Auf Weisung der (ehemaligen) Verwaltungsleitung wurden Gebühren für Veranstaltungen des Vereins V. von der Erhebung ausgenommen.

Ziel in weiteren Gesprächen war es, für alle Veranstalter gleiche Voraussetzungen zu schaffen und eine Transparenz über die indirekte Förderung der Stadt Burgdorf von Veranstaltungen zu erreichen. Im Jahr 2006 wurden (soweit bekannt) alle Veranstaltungen zum Soll gestellt.

Grundsätzlich werden jetzt alle anfallenden Gebühren für Veranstaltungen den Veranstaltern mittels Bescheid in Rechnung gestellt.

Sofern von Veranstaltern die Möglichkeit genutzt wird, bei defizitären Veranstaltungen aus Billigkeitsgründen einen Erlass bzw. Teilerlass der Gebühren zu beantragen, werden diese aufgefördert, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Um eine höhere Transparenz für alle Beteiligten im Burgdorfer Veranstaltungsmanagement zu erhalten sind bereits einige Maßnahmen eingeleitet worden. Seit 2006 besteht ein Antragsformular, in dem die wichtigsten Angaben für eine Veranstaltung abgefragt werden. Dieser Antrag hat sich vor allem bei neuen Veranstaltungen im vergangenen Jahr bewährt. Ein umfangreiches Merkblatt für die Veranstalter ist bereits erarbeitet.

Es ist richtig, dass der Verein V. Räume in Weferlingsen als Lagerfläche nutzt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Avacon-Schaltstation (Flurstück 92/5, Flur 3, Gemarkung Weferlingsen), die der Stadt Burgdorf in 2001 inkl. Grundstück für einen symbolischen Kaufpreis von 1,00 DM zu Kauf angeboten wurde. Der Ankauf erfolgte im November 2001. Dieses Gebäude sollte ursprünglich dem Verein V. als Lager dienen. Jedoch meldete der Ortsvorsteher von Weferlingsen ebenfalls Bedarf für die Dorfgemeinschaft an. Man einigte sich letztendlich darauf, die Nutzung des Gebäude zu teilen: eine Hälfte nutzt der Verein, die andere Hälfte nutzt die Ortsfeuerwehr Weferlingsen. Entsprechende Nutzungsverträge laufen seit 1. Dezember 2001. Die Herrichtung des Gebäudes wurde von den Vereinen auf eigene Kosten durchgeführt; Kosten für die Stadt Burgdorf entstanden hierfür nicht.

**PB 12:**

hier: HHSt.: 22100.604000.4 – Schulveranstaltungen -

Die Orientierungsstufe hatte eigenständig einen Dienstleistungsvertrag für eine Homepage abgeschlossen. Rechnungen wurden im Rahmen der eigenständigen Mittelbewirtschaftung seitens der Orientierungsstufe direkt bezahlt. Die Existenz des Vertrages war der Fachabteilung nicht bekannt. Erst im Zusammenhang mit den Forderungen über den Inkassodienst ist der Sachverhalt bekannt geworden. Die Angelegenheit wurde dann sofort erledigt. Zur Vermeidung weiterer Kosten, die bei Inkassodiensten sehr schnell in erheblicher Höhe entstehen können, wurde die Forderung kurzfristig beglichen. Da die Orientierungsstufe mittlerweile aufgelöst ist, war nicht mehr nachzuvollziehen, wer seinerzeit den Auftrag erteilt hat.

**PB 13:**

hier: HHSt.: 22100.659000.2 – EDV-Support -

Die Firma L. hatte mit dem auf den Rechnern der Realschule installierten Betriebssystem keine Erfahrung. Somit konnten notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht durch die Firma L. ausgeführt werden und die Firma N. wurde durch Mitarbeiter der Realschule beauftragt.

**PB 14:**

hier: HHSt.: 43110.678000.6 – Kostenerstattung aus Trägerschaftsvereinbarung -

Die Fachabteilung ist bereits an die Ostland als Eigentümer herangetreten, um eine Klärung herbeizuführen.

**PB 16:**

hier: Nachweis von Einstellplätzen

In die für das Vorhaben erteilte Baugenehmigung wurde die Nebenbestimmung (Auflage) aufgenommen, dass die auf einem Garagenhof vorhandenen und zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum des Antragstellers stehenden vier Einstellplatzparzellen im Grundbuch unter einer laufenden Nummer mit dem Hausgrundstück zusammen zu schreiben sind. Dies sollte zum einen als Nachweis für das Vorhandensein der erforderlichen Plätze und zum anderen zum Schutz bzw. zur Sicherung gegen einen „unbemerkten“ Verkauf dieser Plätze dienen. In letzterem Fall wäre eine Teilungsgenehmigung der Stadt Burgdorf erforderlich gewesen. Ein Recht der Bewohner des Gebäudes diese Plätze zu nutzen, hätte sich daraus allerdings nicht ergeben, dies wäre nur durch eine entsprechende Baulast (Sicherung als KFZ-Einstellplätze) gegeben gewesen. Diese Nebenbestimmung war nicht als Nachweis geeignet.

Da mit der Genehmigung keine Schlussabnahme angeordnet worden war, wurde die Erfüllung dieser Auflage offensichtlich erst im Rahmen der regulären Wiedervorlage (1993) durch die Bauordnungsabteilung kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass trotz des zwischenzeitlichen Verkaufs und der Ingebrauchnahme der Wohnungen die für 5 der erforderlichen 9 Einstellplätze vereinbarte Ablösung in Höhe von 15.000 DM noch nicht beglichen worden war. Dies erfolgte durch den Bauherren erst nach Anschreiben durch die Bauordnungs- und Bauverwaltungsabteilung.

Nachdem der Betrag im März 1994 eingegangen war, wurde der Vorgang durch die Bauordnungsabteilung abgeschlossen und archiviert.

Mit Schreiben vom Mai 1995 wurde die Eigentümergemeinschaft von der Bauverwaltungsabteilung angeschrieben und aufgefordert, die in ihrem Eigentum stehenden Einstellplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aufgrund der Reaktion der Gemeinschaft auf

dieses Schreiben wurde bekannt, dass die genannten Plätze bisher weder mit dem Grundstück des Wohnhauses zusammengeschrieben noch überhaupt in das Eigentum der Gemeinschaft übergegangen waren. Daher wurde erneut Herr B. als zuständiger Eigentümer in Anspruch genommen und letztendlich mit Verfügung vom 07.05.96 verpflichtet, den Nachweis der für das Gebäude erforderlichen Einstellplätze im Wege einer entsprechenden Baulast zu erbringen. Da Herr B. jedoch zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hatte, konnte dieser nicht mehr frei über die Plätze verfügen. (Hier ist anzumerken, dass diese Verfügung nach jetzigem Kenntnisstand ohnehin nicht hätte vollstreckt werden können, da es nicht möglich ist, jemanden zur Erklärung einer Baulast zu zwingen).

Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, ersatzweise die neuen Eigentümer des Gebäudes in Anspruch zu nehmen und entweder zur Anlegung der fehlenden Plätze (soweit dies möglich war) oder zu deren Ablösung zu verpflichten. Zwar hätten die Eigentümer zur Zahlung einer weiteren Ablösesumme verpflichtet werden können, dies schien im Ergebnis jedoch nicht praktikabel, da faktisch keine nutzbaren Plätze vorhanden gewesen wären.

Die Priorität lag daher auf einer Lösung zwischen Herrn B. und den neuen Eigentümern.

Leider wurde diese Lösung durch den Verkauf der Plätze an einen Eigentümer außerhalb der betroffenen Gemeinschaft zunichte gemacht, zumal durch den neuen Eigentümer keine entsprechende Bindungsbaulast erklärt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Auflage der Baugenehmigung nicht den rechtlichen Anforderungen entsprach und zudem keine geeignete Kontrolle der Erfüllung dieser Auflage erfolgte, soll daher von einem Tätigwerden gegen die derzeitigen Eigentümer abgesehen werden.

#### **PB 17:**

hier: Widerspruch gegen Baugebühren

Die abschließende Bearbeitung des Widerspruchs wird zurzeit von der Fachabteilung durchgeführt. Das Ergebnis wird dann umgehend vorgelegt.

#### **PB 20:**

hier: HHSt.: 22100.361100.9 – Zuweisungen/Zuschüsse vom Land für Baumaßnahmen -

Mit dem Zuwendungsbescheid vom 13.07.2004 wurde seitens der (damaligen) Bezirksregierung eine Zuwendung in Höhe von 179.000 € für die Maßnahmen "Klassenraumsanierung" und „Einrichtung eines Werkraumes" bewilligt. Bewilligungszeitraum war der 01.01.2004 bis 31.12.2004. Eine Förderung von gleichzeitig beantragten Maßnahmen wie Stromsanierung wurde als nicht förderfähig im Sinne der Richtlinie abgelehnt. Der Betrag von 179.000 € wurde aber als prozentuale Fördersumme für eine Gesamtmaßnahme bewilligt.

Ausgaben durften laut Haushaltsplan nur geleistet werden, wenn die Förderzusage des Landes vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor Erlass des Zuwendungsbescheides war damit ausgeschlossen. Eine abschließende Umsetzung der geplanten (Bau-)Maßnahmen im Jahr 2004 war nicht mehr möglich. Die Übertragung der Mittel nach 2005 sowie die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes wurden daher beantragt.

Mit Schreiben vom 10.08.2004 hat die Bezirksregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die exakte Kostenermittlung für die Stromsanierung unweigerlich zur Reduzierung der Zuwendung führen würde. Im November 2004 wurden, auf Verlangen der Bezirksregierung, Abschläge für die erteilten Aufträge für Klassenraumsanierung in Höhe von 15.918,01 € sowie für Einrichtung eines Werkraumes in Höhe von 16.825,72 € angefordert. Weitere Abschläge in 2005 wurden nicht angefordert. In 2005 wurde in den Sommerferien größtenteils die Stromsanierung durchgeführt. Wenn hier Abschläge angefordert worden wären, hätte die Bezirksregierung möglicherweise die Vorlage von Aufträgen und Rechnungen verlangt. Damit wäre für die Bezirksregierung eine Kostenermittlung hinsichtlich der Kosten für die Stromsanierung offensichtlich gewesen. Um die Zahlung der Zuwendung insgesamt nicht zu

gefährden, wurde auf die Abrechnung von Abschlägen verzichtet. Die Auszahlung der restlichen Zuwendungssumme wurde daher erst nach Beendigung der Gesamtmaßnahme beantragt.

Der Verwendungsnachweis wurde dem RPA am 16.01.2006 zur Prüfung vorgelegt, obwohl noch zwei Schlussrechnungen fehlten, da die Abgabefrist bei der Landesschulbehörde am 31.01.2006 endete. Zum Fehlen der Schlussrechnungen ist mitzuteilen, dass sich bei der Baubegleitung durch den Firmeninhaber der beauftragten Firma, Herrn Z., Verzögerungen ergaben. Die Schlussrechnung wurde erst am 12.12.2005 zusammen mit noch fehlenden Nachtragspreisen übergeben. Die deshalb sehr aufwendige Prüfung wurde durch den Fachplaner unverzüglich durchgeführt und die Schlussrechnung konnte am 20.12.05 der Stadt übergeben werden. Die Prüfung bei Abt. 65 und dem RPA einschließlich aller erforderlichen Klärungen erfolgte in den verbleibenden Tagen des Jahres 2005 vor und nach Weihnachten.